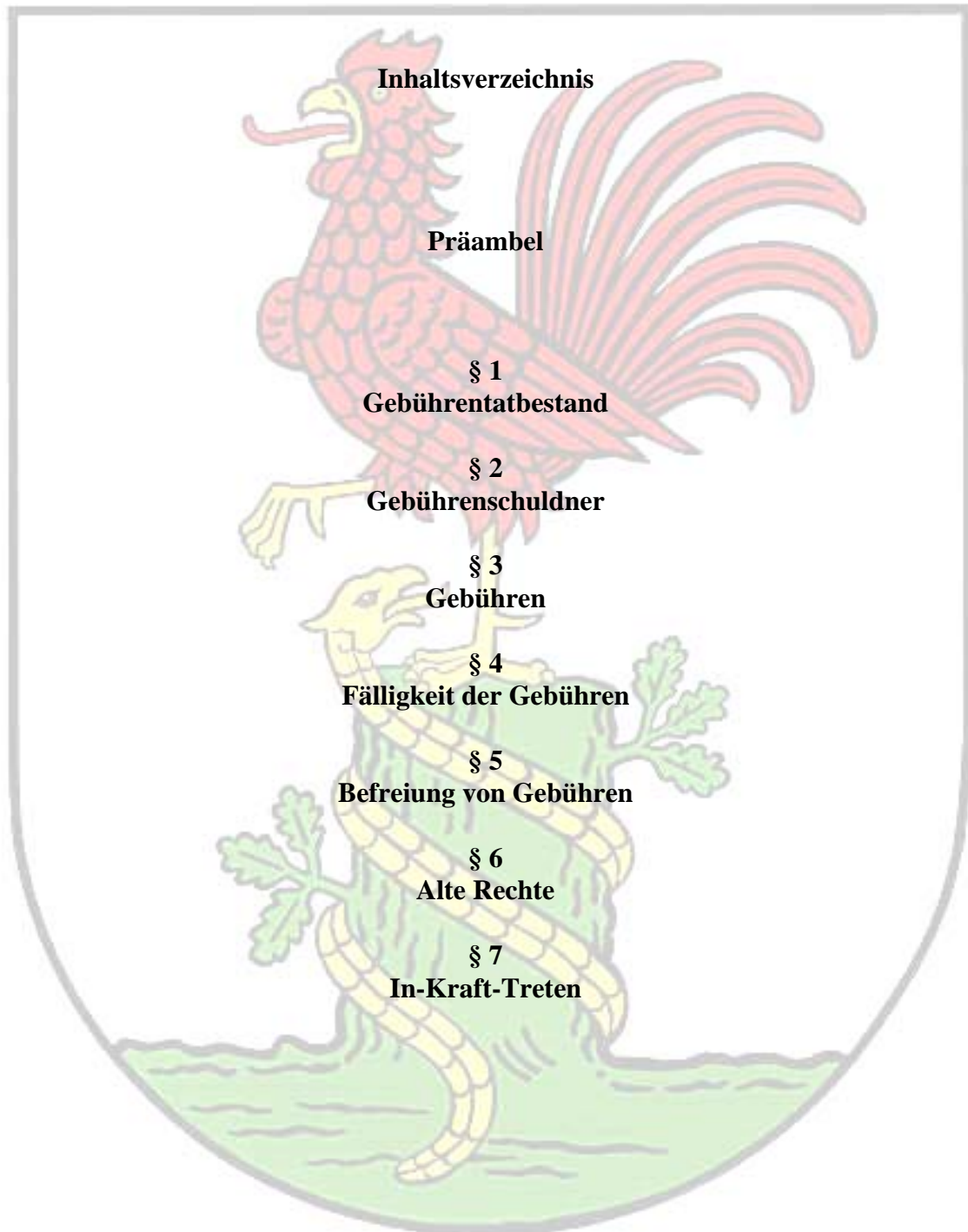


Satzung

der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.11.2006 - Friedhofsgebührensatzung -



Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1

Gebührentatbestand

§ 2

Gebührensschuldner

§ 3

Gebühren

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

§ 5

Befreiung von Gebühren

§ 6

Alte Rechte

§ 7

In-Kraft-Treten

Präambel

Auf Grund der § 5 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 35 Absatz 2 Nr. 10 und § 75 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), in der derzeit geltenden Fassung, auf Grund des § 2 Absatz 1, §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2003 (GVBl. I S. 174), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung von Letschin auf ihrer Sitzung am 09.11.2006 folgende Friedhofsgebührensatzung, beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Gemeinde Letschin erhebt für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, nach dessen Veranlassung der Friedhof bzw. dessen Einrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3

Gebühren

1) Die Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin werden jährlich kalkuliert und erhoben. Die Gebühren werden in folgender Höhe je Kalenderjahr festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) für den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 14,00 € |
| b) für den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene
vom vollendeten 5. Lebensjahr | 28,00 € |
| c) für den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene
vom vollendeten 5. Lebensjahr | 56,00 € |
| d) für den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5.
Lebensjahr das jeweilige Vielfache der Einzelwahlgrabstattengebühr nach Buchstabe b) | |
| e) für den Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 14,00 € |

- 2) Die Gebühren nach Absatz 1 gelten jeweils auch als Gebühr zur Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die jeweilige Grabart.
- 3) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag im Ganzen in einem Einmalbetrag für die gesamte jeweilige Nutzungsdauer abgelöst werden. Im Falle der Ablösung der Gebühr für die jeweilige Nutzungsdauer, gilt das Nutzungsrecht als abschließend erworben; das heißt, die einmalig geleistete Gebühr wird keiner erneuten jährlichen Kalkulation unterworfen; die Nutzungs- und Bewirtschaftungsgebühr ist mit der einmaligen Ablösung abgegolten. Die Ablösebeträge für die Gebühren über den gesamten Zeitraum erworbener Nutzungsrechte werden in folgender Gesamthöhe festgesetzt:
- | | |
|---|------------|
| a) für den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 280,00 € |
| b) für den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene
vom vollendeten 5. Lebensjahr | 700,00 € |
| c) für den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene
vom vollendeten 5. Lebensjahr | 1.400,00 € |
| d) für den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5.
Lebensjahr das jeweilige Vielfache der Einzelwahlgrabstattengebühr | |
| e) für den Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 350,00 € |
- 4) Soweit ein Gebührenschuldner seine Gebührenschuld nach Absatz 1 leistet, kann dieser auf Antrag die für den verbleibenden Zeitraum erworbener Nutzungsrechte anteilig fälligen Gebühren in einem Betrag nach den Regeln des Absatzes 3 ablösen.
- 5) Für die Nutzung einer Friedhofshalle wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 32,00 € erhoben.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid erhoben. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmen kann die sofortige Fälligkeit der Gebühren angeordnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Leistung von der Entrichtung der Gebühr abhängig machen.

§ 5

Befreiung von Gebühren

Bestattungen in und Umbettungen von Gräbern, die unter das jeweils geltende Gräbergesetz des Landes Brandenburg fallen, sind von allen Gebühren dieser Satzung befreit.

§ 6 Alte Rechte

- 1) Bei Nutzungsrechten im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin und im Sinne von § 1 dieser Satzung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erteilt und durch den Gebührenschuldner erworben sind, richtet sich die Gebührenhöhe nach den in § 7 dieser Satzung benannten bisherigen ortsrechtlichen Vorschriften.
- 2) Die Ablösung alter Rechte erfolgt auf Antrag nach den Regeln des § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der ehemaligen Gemeinden Gieshof-Zelliner Loose vom 04.09.1996; Groß Neuendorf vom 06.03.1996; Kiehnwerder vom 06.03.1996, Letschin vom 07.02.1996; Ortwig vom 06.03.1996; Sophienthal vom 03.04.1996; Steintoch vom 10.01.1996 und Sietzing vom 05.06.1996 außer Kraft; § 6 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

Letschin, den 10.11.2006

.....
Böttcher
Bürgermeister